

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2654/70 DER KOMMISSION

vom 29. Dezember 1970

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grütze und Grieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 ⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1539/70 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Dezember 1970

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 1. 8. 1970, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 29. Dezember 1970 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grütze und Grieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	RE/Tonne
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	48,93
10.01 B	Hartweizen	53,33 ⁽¹⁾
10.02	Roggen	37,78
10.03	Gerste	24,69
10.04	Hafer	16,85
10.05 A	Hybridmais zur Aussaat	24,24 ⁽²⁾
10.05 B	Anderer Mais	24,24
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum und Dari (Millet)	14,28
10.07 C	Sorghum und Dari	26,93
10.07 D	Anderes Getreide	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	50,45
11.01 B	Mehl von Roggen	63,30
11.02 A Ia	Grütze und Grieß von Hartweizen	92,33
11.02 A Ib	Grütze und Grieß von Weichweizen	54,07

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Höchstens 4 v.H. des Zollwerts.